



WEISSER RING

Wir helfen Kriminalitätsoptionen.



*Das neue
Entschädigungsrecht*

Informationen für Interessierte

Die Novellierung des Opferentschädigungsrechts

Der Werdegang des Gesetzes

Der WEISSE RING hat sich mehr als 10 Jahre bei der Novellierung des Opferentschädigungsrechts für die Rechte der Opfer eingesetzt. Ziel war, die guten Leistungen zu erhalten, Verschlechterungen zu verhindern und gleichzeitig notwendige Verbesserungen zu erreichen.

Dies ist mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht gelungen. Das neue Recht wird für Opfer zahlreiche Verbesserungen bringen.

In der Zwischenzeit hat es weitere Verbesserungen gegeben.

Der Bundesrat hat am 29.11.2019 dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zugestimmt. Das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 wurde am 19.12.2019 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Opferentschädigung wird zukünftig im Sozialgesetzbuch XIV (SGB XIV) geregelt, das Opferentschädigungsgesetz (OEG) und das Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden dann aufgehoben. Allerdings gibt es ein stufenweises Inkrafttreten. Das OEG und das BVG werden Betroffene und Rechtsanwender also noch einige Zeit begleiten.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

1. Erhöhung des Bestattungsgeldes und der Rentenleistungen für Waisen

Rückwirkend zum 01.07.2018 wird das Bestattungsgeld erhöht. Stirbt ein Beschädigter an den Tatfolgen, wird ein Bestattungsgeld von bis zu einem Siebtel der sogenannten Bezugsgröße gezahlt. Maßgeblich ist der zum Todeszeitpunkt geltende Wert. Ab Juli 2018 belief sich das Bestattungsgeld damit auf bis zu 5.220 Euro und aktuell auf bis zu 5.640 Euro. Stirbt ein rentenberechtigter Beschädigter, beläuft sich ab 01.07.2020 das Bestattungsgeld auf mindestens 1.985 Euro.

Diese Werte werden jährlich angepasst.

Ferner ist die Kostenerstattung für die Überführung neu geregelt worden.

Ebenfalls rückwirkend ab 01.07.2018 wird die Grundrente für Halb- und Vollwaisen von 132 Euro auf 200 Euro bzw. für Vollwaisen von 249 Euro auf 350 Euro monatlich erhöht. Ab 01.07.2019 steigt sie im Rahmen der Anpassung auf 206 Euro für Halb- und auf 361 Euro für Vollwaisen, ab 01.07.2020 auf 213 Euro und auf 373 Euro monatlich für Vollwaisen.

Diese Änderungen betreffen das Bundesversorgungsgesetz (BVG), also Gewalttaten im Inland.

2. Gleichstellung von ausländischen Staatsangehörigen mit deutschen Staatsangehörigen

Ebenfalls rückwirkend ab 01.07.2018 erhalten alle ausländischen Staatsangehörigen die gleichen Leistungen wie deutsche Staatsangehörige, wenn sie in Deutschland Opfer einer Gewalttat werden. Nach einem Rundschreiben

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2021 gilt diese Gleichstellung auch für vor dem 01.07.2018 liegende Taten. Sofern durch diese Rechtsänderung neue Ansprüche entstehen, sind sie nur auf Antrag festzustellen und die Zahlung beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens am 01.07.2018 bzw. ab der Antragstellung.

Ursprünglich hatte das Gesetz gefordert, dass ein rechtmäßiger Aufenthalt vorliegen müsse, um OEG-Leistungen in Anspruch nehmen zu können. In einem weiteren Gesetz vom 15.04.2020 wurde diese Voraussetzung aufgehoben und § 1 OEG erneut geändert. Damit erhalten alle ausländischen Staatsangehörigen rückwirkend ab 01.07.2018 die gleichen Leistungen wie deutsche Staatsangehörige.

3. Gesetzliche Regelung der Traumaambulanzen

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des SGB XIV gab es schon mehr als 160 Traumaambulanzen in Deutschland. Diese Ambulanzen haben Verträge mit ihrem jeweiligen Bundesland.

Für Taten ab 01.01.2021 haben Geschädigte einen Anspruch auf Behandlung in einer Traumaambulanz. Voraussetzung ist, dass sie Opfer einer Gewalttat i. S. d. § 1 OEG geworden sind, also Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs. Noch nicht berechtigt sind damit Opfer schwerer psychischer Gewalt, wie Opfer schweren Stalkings. Sie haben erst mit Inkrafttreten des gesamten SGB XIV 2024 einen Anspruch.

Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf bis zu 18 Stunden Behandlung. Für Erwachsene stehen weiterhin bis zu 15 Stunden zur Verfügung. Die Versorgungsverwaltung ist – stärker als bisher – verpflichtet, bei einem weiteren Behandlungsbedarf für eine

Fortführung der Therapie Sorge zu tragen.

Ferner sieht das Gesetz für die Behandlung in einer Traumaambulanz ein vereinfachtes Antragsverfahren, das sogenannte „Erleichterte Verfahren“ vor. Dabei ist es ausreichend, dass der Geschädigte nach summarischer, also überschlägiger Prüfung berechtigt sein kann. Der im Antrag geschilderte Sachverhalt ist als wahr zu unterstellen, wenn die Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist.

Der OEG-Antrag muss unverzüglich nach der zweiten Sitzung gestellt werden.

Ebenfalls zum 01.01.2021 treten die Bestimmungen, wer die Leistungen erhalten kann, in Kraft (vgl. auch Punkt 4). Damit sind auch Geschwister und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und weitere Personen berechtigt, die Leistungen der Traumaambulanz in Anspruch zu nehmen, ohne dass bei ihnen selbst ein sogenannter Schockschaden vorliegen muss.

Die Fahrtkosten zur Behandlung in der nächstgelegenen Traumaambulanz werden übernommen. Daneben werden Fahrtkosten für eine notwendige Begleitperson und Betreuungskosten für zu pflegende oder zu betreuende Familienangehörige gezahlt.

4. Definition der Berechtigten (§ 2 SGB XIV)

Ebenfalls ab 01.01.2021 werden die verschiedenen Gruppen von Berechtigten im Gesetz definiert und es werden ihnen Leistungen zugeordnet.

Folgende Berechtigte gibt es dann:

- **Geschädigte**
- **Angehörige:** Ehegatten, Kinder und Eltern von Geschädigten

- **Hinterbliebene:** Witwen, Witwer, Waisen, Eltern, Betreuungsunterhaltsberechtigte (Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die eine Berufstätigkeit aufgeben um ein gemeinsames Kind in den ersten drei Lebensjahren zu betreuen)

- **Nahestehende:** Geschwister und Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

5. Örtliche Zuständigkeit

Für Neuanträge ab dem 20.12.2019 ist das Versorgungsamt des Wohnortes des Geschädigten zuständig. Für bereits laufende Verfahren gab es Übergangsfristen. Seit 01. Januar 2021 ist nur noch das Versorgungsamt des Wohnortes zuständig.

6. Ab 01.01.2024 geltendes Entschädigungsrecht

- Das Gesetz sieht ein Fallmanagement vor. Opfer sollen im Verfahren begleitet und unterstützt werden. Das Fallmanagement soll insbesondere auch den Hilfebedarf klären.
- Schwere psychische Gewalttaten berechtigen zu Leistungen. Hierzu gehören z. B. Menschenhandel und schweres Stalking. (Leistungen sind in diesen Fällen bisher nicht vorgesehen.)
- Die sogenannten Schockschäden werden gesetzlich normiert.
 - Entschädigung erhalten dann diejenigen, die eine Tat miterleben oder das Opfer auffinden und hierdurch eine gesundheitliche Schädigung erleiden.
 - Erleiden sie eine gesundheitliche Schädigung durch die Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers, er-

halten sie dann Entschädigung, wenn zu dem Opfer eine enge emotionale Beziehung besteht. (Vgl. die bisherige Regelung unter 7.)

- Die Entschädigungszahlungen für Geschädigte und Hinterbliebene werden zusammengefasst und deutlich erhöht. Geschädigte erhalten beispielsweise bei einem GdS von 30 und 40 eine monatliche Entschädigungszahlung von 400 Euro, bei einem GdS von 50 und 60 von 800 Euro. Für Schwerstgeschädigte erhöht sich die Zahlung um 20 %. Für Geschädigte gibt es neben der Entschädigungszahlung, die dann insgesamt anrechnungsfrei ist, weiterhin den Berufsschadensausgleich. Dessen Erhalt war eine der Kernforderungen des WEISSEN RINGS.

Witwen und Witwer erhalten eine monatliche Entschädigungszahlung von 1.055 Euro.

Die Elternrente wird herabgesetzt. Gleichzeitig ist sie aber vom Einkommen unabhängig, so dass mehr hinterbliebene Eltern leistungsberechtigt sein werden.

- Geschädigte und Witwen und Witwer können die Abfindung der Entschädigungszahlungen beantragen. Geschädigte können so die Leistungen für jeweils fünf Jahre in einer Summe ausgezahlt erhalten. Witwen und Witwer erhalten als Abfindung die 10-fache Jahressumme der Entschädigung, also 126.600 Euro. Mit dieser Zahlung sind jedoch alle Ansprüche auf monatliche Entschädigungszahlungen abgegolten.
- Die Strafanzeige wird nicht mehr als Leistungsvoraussetzung im Gesetz genannt. Leistungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn Geschädigte nicht das ihnen Zumutbare zur Sachverhaltsaufklärung beitragen.

- Bei Auslandstaten erhalten Geschädigte auch dann Leistungen, wenn der Aufenthalt auf bis zu einem Jahr angelegt war und er dem Besuch einer Schule, Hochschule, der Berufsausbildung oder einem freiwilligen Dienst dient. Für alle übrigen Fälle wird die 6-Monats-Frist beibehalten, d. h. der Aufenthalt darf nur für längstens sechs Monate geplant gewesen sein.

7. Neu im Gesetz, aber nicht neu im Recht

Nicht alle Regelungen, die neu im Gesetz sind, sind auch wirklich inhaltlich neu. Einige wichtige Regelungen waren bisher schon so oder ähnlich in anderen Gesetzen oder in Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) geregelt. Auch Rechtsprechung des Bundessozialgerichts wurde in das neue Recht aufgenommen.

Wichtig: Die nun folgenden Regelungen sind geltendes Recht. Sie müssen also von der Verwaltung und von den Gerichten beachtet werden. Hierzu gehören:

- **Schockschaden:** Nach einem Rundschreiben des BMAS vom 20.01.2006 erhalten Dritte, die Tatzeuge einer schweren Gewalttat werden, und hierdurch gesundheitliche Schäden erleiden, Leistungen nach dem OEG. Erleiden Dritte gesundheitliche Schäden, weil sie das verletzte oder getötete Opfer auffinden oder die Nachricht von der Tat erhalten, werden nur Leistungen gewährt, wenn zwischen dem Dritten und dem Opfer eine besondere emotionale Beziehung besteht.

Das neue Recht (s. o. Punkt 6) bringt also eine Verbesserung für diejenigen, die das verletzte oder getötete Opfer auffinden. Sie erhalten zukünftig auch dann Leistungen, wenn es keine besondere emotionale Beziehung zwischen dem Dritten und dem Opfer gibt.

- **Ursachenzusammenhang:** In vielen Fällen ist der Nachweis problematisch, dass eine vorliegende Erkrankung auf der Straftat beruht. Dies ist beispielsweise immer wieder bei einer Posttraumatischen Belastungsstörung nach einer Sexualstraftat der Fall. Zu diesem Problem hat das Bundessozialgericht in einer Entscheidung vom 12.06.2003 (B 9 VG 1/02R) entschieden, dass die allgemeinen medizinischen Erkenntnisse zu beachten sind. Sagen diese, dass bestimmte Vorgänge, also z. B. eine Sexualstraftat, in „signifikant erhöhtem Maße“ geeignet sind, eine bestimmte Erkrankung zu verursachen, dann liege die Wahrscheinlichkeit nahe, dass dies auch im konkreten Fall so sei. Das Bundessozialgericht nennt dies dann die „bestärkte Wahrscheinlichkeit“. Will die Versorgungsverwaltung diese ablehnen, muss sie selbst den Nachweis führen, dass die Erkrankung nicht auf der Tat beruht. Dieses Urteil führt zu einer wesentlichen Erleichterung für Geschädigte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in einem Rundschreiben vom 09.05.2006 die Versorgungsverwaltung gebeten, dieser Rechtsprechung zu folgen.

Eine entsprechende Regelung wurde in das SGB XIV aufgenommen.

- **Nachweis der Tat:** In vielen Fällen ist es schwierig, die Gewalttat nachzuweisen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn keine Unterlagen über ein Strafverfahren mehr existieren. Eine Beweiserleichterung für den Nachweis der Tat enthält heute schon § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsoferversorgung. Danach können die Angaben des Opfers für einen bestimmten Tathergang der Entscheidung zugrunde gelegt werden, wenn Unterlagen nicht vorhanden sind.

Auch diese Beweiserleichterung ist also heute schon geltendes Recht. Die Bestimmung wird in das neue Recht übernommen.

8. Erhaltenes Recht

- Auch zukünftig haben Geschädigte einen umfassenden Anspruch auf **Krankenbehandlung**. Dieser ist nicht auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt. Sie erhalten die „ergänzenden Leistungen der Krankenbehandlung“ (§ 43 SGB XIV). Schwerbeschädigte (GdS mindestens 50) erhalten auch zukünftig Krankenbehandlung für Nichttatfolgen, wenn sie nicht anderweitig abgesichert sind und die Versagung eine unbillige Härte darstellen würde.
- Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung für Angehörige werden weiter gewährt. Diese erhalten Ehegatten, Kinder, Eltern, Geschwister und Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft, wenn der Geschädigte einen GdS von mindestens 50 hat und keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall vorliegt oder auf Grund der Schädigungsfolgen nicht mehr unterhalten werden kann und die Versagung eine unbillige Härte wäre (§ 42 Abs. 3 SGB XIV). Das gleiche gilt für Hinterbliebene.

Auch zukünftig werden die Fahrtkosten zur Behandlung übernommen.

- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben:** Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation) für Geschädigte werden auch zukünftig nach den Grundsätzen der sozialen Entschädigung erbracht, d. h. die Wiedereingliederung orientiert sich an dem Schadensausgleich (§ 63 SGB XIV, Begründung zu § 63 SGB XIV). Damit können beispielsweise Opfer von sexuellem Missbrauch in

der Kindheit als Erwachsene die Berufsausbildung aufnehmen, die ihnen wegen der Tatfolgen in der Jugend verwehrt war.

- **Berufsschadensausgleich:** Der bisherige Berufsschadensausgleich des BVG bleibt erhalten. Es wird somit nicht nur der tatsächliche Einkommensverlust ausgeglichen, sondern die Regelungen gewähren wie bisher einen Ausgleich für die verlorene berufliche Zukunftsperspektive (§ 89 SGB XIV).

Allerdings, und das ist schlechter als nach altem Recht, kann die Leistung des Berufsschadensausgleichs nicht in das Ausland „exportiert“ werden. Wird der Wohnsitz von Deutschland ins Ausland verlegt, wird auf Antrag eine Abfindungszahlung geleistet, die den Anspruch als Ganzen ausschließt, auch wenn der Wohnsitz dann wieder nach Deutschland verlegt wird.

Neues unabhängig von SGB XIV:

Bei einem Angriff mit einem Kfz werden dann Leistungen gewährt, wenn die Tat im Ausland begangen wurde. Dies führt das BMAS in einem Rundschreiben vom 12.12.2019 aus.

Nach einer am 10.06.2021 in Kraft getretenen Änderung im Rahmen des Teilhabestärkungsgesetzes sind Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz nicht mehr ausgeschlossen, wenn sie mittels eines Kraftfahrzeuges begangen werden. Dies gilt für Taten ab Inkrafttreten.

Bislang sah diese Vorschrift des § 1 Abs. 8 OEG einen Ausschluss von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) bei einem tätlichen Angriff durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers vor, weil in diesen Fällen Ansprüche ge-

gen den Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen nach § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes (Verkehrsofferhilfe e.V.) bestehen.

U. a. bei der Entschädigung der Opfer des Attentats auf dem Breitscheidplatz hat sich jedoch gezeigt, dass die dem Entschädigungsfonds zur Verfügung stehenden finanziellen Leistungen mit einem Höchstbetrag von 7,5 Millionen Euro bei Personenschäden nicht ausreichen.

Außerdem sind nach dem OEG auch vom Entschädigungsfonds nicht gewährte Leistungen möglich.

Der Gesetzgeber hat deshalb im Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), in dem zukünftig alle Regelungen der Sozialen Entschädigung zusammengefasst werden und welches das OEG ablöst, eine Vorschrift vorgesehen, nach der auch beim Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers Ansprüche nach dem Sozialen Entschädigungsrecht bestehen. Da dieses Gesetz aber erst 2024 in Kraft tritt, hat der Gesetzgeber die Regelung des § 1 Abs. 8 OEG bereits jetzt dahingehend geändert, dass auch bei Gewalttaten mittels KFZ zukünftig Ansprüche bestehen.

WEISSER RING e. V.
 Bundesgeschäftsstelle • Weberstraße 16
 55130 Mainz • Germany
info@weisser-ring.de • www.weisser-ring.de
www.facebook.com/weisserring
www.youtube.com/weisserringev

Seit 1976 an der Seite der Opfer.

Bundesweit für Sie vor Ort,
 am Opfer-Telefon 116 006 und
 in der Onlineberatung www.weisser-ring.de

Stand: August 2021

A large group of diverse people, including men, women, and children of various ethnicities, are arranged in a large circle on a white floor. The background is a gradient of blue, with a bright white circle in the center where the people are standing. The text is centered within this white circle.

Opferrechte sind Menschenrechte

Unantastbar.
Unteilbar.
Unverhandelbar.